

Das hat ein bisschen mit dem zu tun, was auch Herr Bisig gesagt hat. Wahrscheinlich sind die Ausfälle infolge Abschaffung der Dumont-Praxis, wenn man ehrlich ist, jetzt tiefer als 50 Millionen Franken.

Aber bei den Kantonen wird ein Mechanismus ausgebaut, der zu einer ähnlichen kantonalen Konkurrenz führen könnte, wie das bei der Erbschaftssteuer der Fall ist. Ich schaue Herrn Gemperli an, weil er das zur Diskussion gestellt hat. Das sind natürlich «Rutschbahnen», wo die Konkurrenz kommt, so dass wir davon ausgehen, dass die Abschaffung der Dumont-Praxis bei den Kantonen zu Einnahmenverlusten bis 150 Millionen führen würde: Abzüge für das Wohn- und Bausparen bis 500 Millionen, der Abzug für Ersterwerber von Liegenschaften bis 100 Millionen und die Massnahmen beim Eigenmietwert bis 700 Millionen Franken. Das geht also für die Kantone bis in die Milliarden; deshalb müssen Sie verstehen, dass sich die Kantone gut überlegen, was sie in der Vernehmlassung sagen.

Deshalb ist der Gegenentwurf, der die 60 Prozent nicht berücksichtigt, wie das Herr Bisig und auch Herr Paupe eigentlich mit einer gewissen Sympathie erwähnt haben, für die Kantone so nicht akzeptabel. Deshalb kann ich auch nicht einfach sagen «Stimmen Sie für Eintreten!», und dann machen wir nur die 60 Prozent für den Bund nicht. Dann könnte ich aus Bundessicht noch sagen: «A la bonheur, damit könnte man leben.» Aber der andere Bereich ist für die Kantone nicht akzeptabel. Das muss ich Ihnen einfach sagen. Das müssen Sie bei den Ausfällen mit berücksichtigen. Das sind vielleicht diese Probleme, die hier bestehen.

Ich habe noch ein paar Zahlen zur Lage auf dem Wohnungsmarkt, die belegen, dass die Situation besser geworden ist. Aber ich will Sie nicht länger damit langweilen; die Zinssituation kennen Sie selber.

Zusammenfassend muss ich sagen: Ihr Entscheid ist ein wichtiges Signal für die Sanierung der Bundesfinanzen überhaupt. Es ist auch ein Entscheid, der mit der Solidarität mit anderen Opfergruppen zu tun hat. Ich glaube nicht, dass es solidarisch ist, wenn man hier etwas beschliesst, das jemandem etwas bringt, während man auf der anderen Seite am «runden Tisch» Opfer bei den Arbeitslosen, beim öffentlichen Verkehr und in anderen Bereichen verlangt hat: bei der Ausbildung, der Berufsbildung usw. Das ist nicht vertretbar.

Ich bitte Sie, den Antrag Reimann/Bisig abzulehnen, weil es auch eine Grundsatzfrage ist und weil es für die Kantone schwer genug ist.

Ich möchte aber doch noch eine Bemerkung zur Dumont-Praxis machen: Ich habe immer gesagt, dass die Dumont-Praxis für mich eigentlich nicht eine Prestigefrage darstellt. Man macht aus der Dumont-Praxis aber mehr, als sie wert ist. Ich habe jedenfalls nie gehört, dass jene Kantone, in denen die Dumont-Praxis nicht besteht – Zürich, Genf und noch zwei andere –, im Baugewerbe eine sehr viel bessere Lage hätten. Jedenfalls ist eine solche nicht nachweisbar. Die Situation ist dort genau gleich. Wahrscheinlich hätte die alte Anwendung der Dumont-Praxis lediglich eine gewisse Verschiebung gebracht. Man hätte einen gewissen einmaligen Impuls gehabt. Nachher hätte sich die Sache wieder eingependelt. So gesehen bringt das wirtschaftlich nicht so viel, wie man glaubt.

Dazu kommt, dass 22 Kantone jetzt gesetzlich umgestellt haben; der letzte Kanton, der gesetzlich auf die Dumont-Praxis umgestellt hat, ist der Kanton Aargau. Wenn Sie das jetzt wieder ändern, müssen 22 kantonale Gesetzgebungen erneut angepasst werden.

Jetzt komme ich auf das Bundesgerichtsurteil zu sprechen: Es ist recht salomonisch. Die Dumont-Praxis hat schon mit Rechtsgleichheit zu tun, und zwar versucht sie Rechtsgleichheit zu schaffen zwischen jemandem, der eine verlotterte Liegenschaft kauft, sie renoviert, damit eine billige Liegenschaft hat und die Renovationskosten abziehen kann, und jemand anderem, der eine renovierte Liegenschaft kauft. Diese Liegenschaft kostete vielleicht gleich viel, wie wenn er billig gekauft und renoviert hätte; er kann aber steuerlich nichts abziehen. Das ist eine Rechtsungleichheit. Das geht natürlich so nicht. So gesehen ist die Dumont-Praxis an sich relevant.

Jetzt hat aber das Bundesgericht differenziert und gesagt – ich sage das als Nichtjurist –: Dort, wo eine Liegenschaft verlottert ist und echter Nachholbedarf besteht, soll die Dumont-Praxis nach wie vor gelten, damit diese Rechtsgleichheit hergestellt wird. Dort aber, wo jemand bei einer normal unterhaltenen Liegenschaft normalen Unterhalt betreibt – auch wenn seit dem Kauf weniger als fünf Jahre vergangen sind, auch am Tag nach dem Kauf –, sollte man eigentlich den üblichen Abzug zulassen, weil das ja den Gesamtwert dieser Liegenschaft nicht grundsätzlich verändert.

Ich glaube, das macht auch Sinn. So gesehen gehe ich davon aus – ich freue mich, dass Herr Bisig nickt; er nickt ja häufig, aber nicht immer dort, wo ich es gerne hätte –, dass ein grosser Teil der Problematik der Dumont-Praxis, auch aus der Sicht des Gewerbes, eigentlich nicht mehr besteht. Ich kann Ihnen nur nicht sagen, wieviel von den 50 Millionen Franken auf die beiden geschilderten Fälle entfällt.

Ich kann Ihnen auch noch nicht genau sagen, wie weit das schon umgesetzt ist. Wir haben ja Ihre Motion. Wir werden – auch wenn Sie nicht auf die Vorlage eintreten – die Frage prüfen, wie sich die neue Praxis da und dort auswirkt, wie das durchschlägt. Müssen wir gewisse Kreisschreiben ändern, braucht es gewisse Anpassungen? Dann ist es denkbar, dass sich das Problem der Dumont-Praxis eigentlich durch die Praxis selbst schon löst. Sollte das nicht der Fall sein, werde ich mit den Kantonen trotzdem im Gespräch bleiben, weil Sie uns ja eine Motion überwiesen haben. Ich bin hier nicht stur, ich bin gerne bereit, das weiterzuverfolgen.

Gesamthaft gesehen komme ich zum Schluss: Ich wäre Ihnen sehr dankbar – das sage ich wirklich im Namen des Bundesrates –, wenn Sie hier nicht eintreten würden und indirekt bei Ihrem Beschluss blieben, den Sie vor einiger Zeit gefasst haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

28 Stimmen

Für den Antrag Reimann/Bisig

6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.3183

Motion Nationalrat (WAK-NR 95.038, Minderheit Widrig) Eigenmietwertbesteuerung durch den Bund

Motion Conseil national (CER-CN 95.038, minorité Widrig) Imposition de la valeur locative par la Confédération

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wie folgt zu ergänzen:

Art. 21 Abs. 3 (neu)

Die von den Kantonen festgesetzten Eigenmietwerte sind zu übernehmen, soweit sie nicht mehr als einen Viertel vom schweizerischen Mittel abweichen. Das schweizerische Mittel errechnet sich aus dem für jeden Kanton ermittelten Verhältnis der kantonalen Eigenmietwerte zu den auf dem Markt erzielbaren Mietwerten.

Texte de la motion du 19 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de compléter comme suit la loi sur l'impôt fédéral direct:

Art. 21 al. 3 (nouveau)

Les valeurs locatives déterminées par les cantons sont déterminantes dans la mesure où leur écart par rapport à la moyenne suisse ne dépasse pas un quart. La moyenne suisse se calcule à partir du rapport établi pour chaque canton entre les valeurs locatives cantonales et les valeurs des loyers obtenus sur le marché.

Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter: Ich kann es kurz machen: Die Motion will, dass der Bundesrat die von den Kantonen festgesetzten Eigenmietwerte übernehmen muss, soweit sie nicht mehr als einen Viertel vom schweizerischen Mittel abweichen. Die Frage stellt sich bei der Formulierung «soweit sie nicht mehr als einen Viertel vom schweizerischen Mittel abweichen». Diese Fassung ähnelt jener in der Standesinitiative Aargau, die wir u. a. mit der Begründung abgelehnt haben, dass sie eine ungleiche Behandlung zwischen Mietern und Eigentümern mit sich bringe.

Der Bundesrat argumentiert wie folgt, und die WAK folgt dieser Auffassung einstimmig: Er weist darauf hin, dass der zulässige Spielraum von Seiten des Bundes 70 bis 100 Prozent betrage und der Bund erst eingreife, wenn die Schwelle von 70 Prozent unterschritten werde. Tendenziell würden die Überweisung und die Umsetzung der Motion zur Folge haben, dass sich die Berechnungsphase nach unten verschieben würde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag schwerfällig ist und schwierig zu vollziehen sein wird, und zwar vor allem deshalb, weil man mit dem Abstellen auf das schweizerische Mittel eine nicht feste Grösse als Ausgangslage hat. Bei jeder Änderung in einem Kanton würden sich der Durchschnitt und damit die Grundlagen verändern. Bei einer Reduktion des Mietwertes müssten beispielsweise Kantone Anpassungen vornehmen, auch wenn sie dies nicht wollten. Auch ist die untere Grenze von 60 Prozent gemäss Bundesgerichtsentcheid unantastbar.

Es geht bei dieser Motion also eigentlich darum, das, was Sie vorhin abgelehnt haben, auf einem anderen Weg anzustreben, nämlich in die Nähe der 60 Prozent zu kommen. Wenn man heute ein Mittel von beispielsweise 80 Prozent hat, wären das – minus einen Viertel davon – 60 Prozent, und das müsste der Bundesrat dann übernehmen. Der Nationalrat sah ursprünglich vor, diese Idee im Gegenentwurf aufzunehmen. Er hat dies aber abgelehnt und in Anbetracht der Komplexität des Antrages – mit mehr oder weniger Begeisterung, kann man sagen – den Weg der Motion gewählt. Insgesamt muss festgehalten werden, dass der Antrag nicht tauglich und deshalb abzulehnen ist.

Die WAK beantragt Ihnen in diesem Sinne einstimmig, die Motion abzulehnen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich kann nur bestätigen, was Herr Brändli gesagt hat: Nach dem vorhergehenden Entscheid wäre es eigentlich widersinnig, wenn man die Motion nicht ablehnen würde. Das Problem ist auch der Mechanismus, der nicht funktioniert. Das wäre nun «die nach unten offene Richterskala», nicht «die nach oben offene». Das führt zu einem Druck nach unten. Jedesmal, wenn ein Kanton eine Änderung vornimmt, müssen wir die Mittelwerte neu bestimmen usw. Das ist nicht handhabbar.

So gesehen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Motion ablehnen würden.

Abgelehnt – Rejeté

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr

La séance est levée à 11 h 30

Motion Nationalrat (WAK-NR 95.038, Minderheit Widrig) Eigenmietwertbesteuerung durch den Bund

Motion Conseil national (CER-CN 95.038, minorité Widrig) Imposition de la valeur locative par la Confédération

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.3183
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	604-605
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 387